

Herr Garn erläutert kurz, dass die Thematik aufgrund der vierjährigen Laufzeit des derzeitigen „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ letztmals im Jahr 2016 Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung gewesen sei. Der damaligen Antragsstellung auf Projektförderung war ein sog. Interessensbekundungsverfahren vorgeschaltet (2-stufiges Verfahren), das es beim künftigen „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ nicht mehr gebe. Das neue Programm fördert nur Mehrgenerationenhäuser, die bereits Zuwendungen aus dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ erhalten haben, und daher ein solches Interessensbekundungsverfahren in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchlaufen haben. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung sei unter anderem weiterhin eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000 € durch die Kommune. In der Vergangenheit erfolgte eine Refinanzierung dieses Eigenanteils durch die Dr. Oscar-Kayser-Stiftung. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wäre eine Ersatzfinanzierung in entsprechender Höhe zu finden.

Zur weiteren Erläuterung verweist er auf die beigefügten Förderrichtlinien.

Fragen des Ausschusses stellen sich nicht.